

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Privatkundschaft



§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Monheimer Elektrizitäts und Gasversorgung GmbH (MEGA) erbringt Ihre angebotenen Dienstleistungen ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages gemäß den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), den besonderen Geschäftsbedingungen, den Leistungsbeschreibungen und – soweit anwendbar – den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Auf diese Bedingungen wird die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner (Kundschaft) bei Vertragsschluss hingewiesen. Die Kundin/der Kunde erkennt durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes die Bedingungen an.

(2) Die AGB gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte des MEGA Multimedia Bereiches, also alle künftigen Rechtsgeschäfte gleicher Art, insbesondere Rechtsgeschäfte über Telekommunikationsdienste (TK-Dienste), auch wenn sie nicht nochmal ausdrücklich vereinbart werden.

(3) Abweichende AGB der Kundin/des Kunden finden keine Anwendungen, auch wenn MEGA diese nicht ausdrücklich ablehnt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Bis zur verbindlichen Vertragsannahme durch MEGA sind alle Angebote von MEGA sowie die hierzu gehörenden Unterlagen unverbindlich und freibleibend.

(2) Der Vertrag über die Nutzung der Dienste von MEGA zwischen MEGA und der Kundin/des Kunden kommt durch Bestätigung des vom Auftragsformulars der Kundin/des Kunden durch MEGA in Textform (Auftragsbestätigung) unter Angabe der voraussichtlichen Dauer bis zur Herstellung eines Anschlusses zu Stande. Der tatsächliche Leistungsbeginn hängt davon ab, dass alle notwendigen technischen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

(3) MEGA kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, des Mietvertrages und/oder des Personalausweises abhängig machen.

§ 3 Leistungsbeschreibung

(1) Technische Grundlage der Vertragsdurchführung ist ein IPbasiertes Netz, in dem MEGA Telekommunikationsdienste bereit stellt (sogenannte „AllIP“). Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem Auftragsformular, dem Produktinformationsblatt, den Leistungsbeschreibungen einschließlich dieser AGB und den besonderen Geschäftsbedingungen sowie den jeweils geltenden Preislisten. Andere als die dort ausdrücklich benannten Dienste und Anwendungen sind nicht geschuldet. Etwaige dienstspezifische Einschränkungen einzelner Dienste finden sich in den besonderen Geschäftsbedingungen.

(2) Für den Hausanschluss, für eine gegebenenfalls notwendige Hausinstallation und auch für die Erbringung von TK-Diensten nach diesem Vertrag hat die Kundin/der Kunde die Genehmigung des Hauseigentümers/in oder eines anderen diesbezüglichen Rechtsinhabenden einzuholen. Eine solche Genehmigung erfolgt im Wege eines Grundstücknutzungsvertrages beziehungsweise einer Grundstückseigentümergeklärung, die zwischen dem Grundstückseigentümer/in beziehungsweise Rechtsinhabenden und MEGA geschlossen wird. Auf § 45a Abs. 1 und 2 TKG wird hingewiesen.

(3) Dieser Vertrag und die Vereinbarung von MEGA mit Dritten über die notwendigen Vorleistungen berücksichtigen den jeweils bei Vertragsschluss bestehenden technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmen. Änderungen dieses Rahmens, wie Änderungen des TKG, der höchstrichterlichen Rechtsprechung, von Entscheidungen der BNetzA oder einer anderen Regulierungsbehörde oder verbindlicher technischer Richtlinien, können die von MEGA zu erbringende Leistung beeinflussen.

(4) Entgeltfreie Dienste und Leistungen, die ausdrücklich von MEGA als unverbindlich bezeichnet werden, dementsprechend nicht zu den entgeltlichen Austauschleistungen zählen, und von MEGA erbracht werden, können jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

(5) Die Leistungsverpflichtung von MEGA gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistung, soweit MEGA mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung auf einem

Verschulden von MEGA beruht. Als Vorleistung im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigte Hardware und Softwareeinrichtung, Installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter, wie zum Beispiel Fernsehsignale.

(6) Termine und Fristen für den Beginn der Dienste sind nur verbindlich, wenn MEGA diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und die Kundin/der Kunde rechtzeitig alle im Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch MEGA erfüllt hat, so dass MEGA den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Ohne ausdrückliche Benennung durch MEGA sind auch verbindliche Termine keine sogenannten „FixTermine“, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 4 Endgeräte / Hardware

(1) Je nach Vertragstyp/Produkt und Erfordernis benötigt die Kundin/der Kunde zur Nutzung der von MEGA angebotenen Leistung zusätzliche Hardware, die je nach Vertragstyp/Produkt von MEGA leih- oder mietweise überlassen oder von der Kundin/vom Kunden im Handel käuflich zu erwerben ist. Die Hardware ermöglicht der Kundin/dem Kunden den Anschluss von Endeinrichtungen (zum Beispiel Telefon, TK-Anlage, Faxgerät) zur Übertragung von Sprache, Faksimile, Daten oder Fernsehdiensten und bietet den Zugang zum jeweils genutzten Teilnehmernetz.

(2) Der Kundin/dem Kunden steht es frei, Router und Empfangsgeräte von Drittanbietern einzusetzen („Kundengeräte“), soweit deren Verwendung in Deutschland zulässig ist und diese mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind. In diesem Fall stellt MEGA zu diesem Zweck die erforderlichen Zugangsdaten zur Verfügung. MEGA weist darauf hin, dass durch die Herausgabe von Zugangsdaten an die Endkundschaft Schäden (zum Beispiel durch unsachgemäßen Gebrauch oder Erlangen der Daten durch Dritte) entstehen können und die Kundin/der Kunde daher ausreichende rechtliche und tatsächliche Vorkehrungen zur Vermeidung solcher Schäden zu treffen hat. Auch bei der Nutzung eines eigenen Routers ist die Kundschaft verpflichtet, die von MEGA zur Verfügung gestellten Geräte anzunehmen und während der Vertragslaufzeit vorzuhalten. Ein Support für die angebotenen Dienstleistungen kann von MEGA bei Kundschaftsgeräten nur bis zum optischen Netzabschluss (sogenannter ONT) erfolgen. Für durch die Kundschaft verwendete Kundschaftsgeräte übernimmt MEGA keine Gewährleistung und führt keinen Support und/oder Service durch. Werden Zugangsdaten in ein nicht ausdrücklich von MEGA unterstütztes Kundschaftsgerät eingegeben, kann die MEGA in diesem Fall keinen technischen Support übernehmen. Ein Haftungs- und Supportanspruch entfällt auch, wenn die Kundschaft an von MEGA bereitgestellte Hardware Einstellungen so abändert, dass von Seiten der MEGA kein Zugriff mehr auf das Endgerät erfolgen kann oder er während der Vertragslaufzeit die Hardware austauscht.

(3) Von MEGA überlassene Hardware steht und bleibt im Eigentum von MEGA. MEGA bleibt insbesondere auch Eigentümerin aller MEGA Service- und Technischeinrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Schallschranke, Medienwandler und Multiplexer, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart und erklärt wird. Installierte Netzinfrastrukturen, Einrichtungen und Anlagen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB) eingebaut.

(4) MEGA ist berechtigt, für die Überlassung von Hardware eine angemessene Hinterlegungsgebühr (Kautions) zu verlangen. Die Hinterlegungsgebühr wird einmalig, grundsätzlich mit der nächsten monatlichen Rechnung, erhoben. Die Rückerstattung der Hinterlegungsgebühr erfolgt unverzinst bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der folgenden monatlichen (Ab-)Rechnung. Beeinträchtigungen des Eigentumsrechts von MEGA an der überlassenen Hardware (zum Beispiel Verlust, Pfändung, Beschädigung) hat die Kundin/der Kunde unverzüglich und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat die Kundin/der Kunde die Eigentumsbeeinträchtigung zu vertreten, kann MEGA von der Kundschaft Schadensersatz zum Netto-Neuwert verlangen. Bei einer Nutzung der Geräte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenem Vertragsjahr 15 Prozent des Netto-Neuwertes zu Gunsten der Kundschaft auf die Entschädigungssumme angerechnet. Der Kundschaft ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer.

(5) MEGA ist berechtigt, die Konfiguration sowie das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehenen Endgeräten durch TR069-Datenaustausch durchzuführen. MEGA behält sich vor, die Software/Firmware der überlassenen Hardware und/oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Privatkundschaft

Kundschaftsgeräte jederzeit kostenfrei zu aktualisieren. Die Kundin/der Kunde hat hierfür MEGA einen entsprechenden Zugang zum jeweiligen Endgerät zu gewähren.

(6) Beim Erwerb von Hardware, die seitens MEGA als Gebrauchtware veräußert wird, wird die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr ab Kaufdatum beschränkt. Bei Neugeräten gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Der Kaufpreis ist mit Abschluss des Kaufvertrages fällig. Bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung verbleibt die Hardware im Eigentum der MEGA.

5 Preise und Preisänderungen

(1) Der von der Kundin/vom Kunden zu zahlende Grundpreis ergibt sich aus der Preisliste und setzt sich regelmäßig aus dem Basisprodukt und den jeweils vereinbarten Zusatzoptionen zusammen.

(2) Der Preis nach Abs. 1 erhöht sich um die angefallenen nutzungsabhängigen (variablen) Verbindungspreise gemäß Preisliste. Diese Preise beruhen auf Vorleistungspreisen anderer Anbietenden. Änderungen der Vorleistungspreise führen zu entsprechenden Änderungen der Verbindungspreise nach der Preisliste. Die Änderungen der Verbindungspreise werden in dem Zeitpunkt und dem Umfang wirksam, indem die Vorleistungspreise gegenüber MEGA wirksam werden.

(3) Wird das Erbringen der vertraglich vereinbarten Dienste nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Abgaben belegt, erhöht sich der Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils anfallenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Erbringung der TK-Dienste nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (das heißt keine Bußgelder oder ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung im einzelnen Vertragsverhältnis (zum Beispiel nach Endgerät oder nach Nutzungsdauer) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Die Kundin/der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

(4) Zusätzlich fällt auf den Preis nach Abs. 1, auf die Verbindungspreise nach Abs. 2 sowie auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche auferlegte Belastung nach Abs. 3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19 Prozent) an (Bruttopreis).

6 Zahlungsmodalitäten/Verzug/Sperre

(1) Die monatlichen Entgelte sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der TK-Dienste, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich in der Mitte eines Monats, jeweils für den Vormonat, Allgemeine Geschäftsbedingungen für Privatkundschaft Seite eins von acht Stand März 2021 sofern im Vertrag nicht anderes vereinbart ist. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses taggenau berechnet.

(2) Die vereinbarten Vergütungen sind monatlich zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung in voller Höhe zur Zahlung fällig.

(3) Die monatlichen Rechnungen werden der Kundschaft von MEGA nach Wahl in unsignierter elektronischer Form oder in Papierform zu Verfügung gestellt.

(4) Die Rechnung in elektronischer Form wird der Kundin/dem Kunden für den Vormonat gemeinsam mit einem eventuell vereinbarten Einzelverbindungs nachweis im Kundenportal unter <https://variosuite.megamonheim.de/> zum verschlüsselten Abruf in einem passwortgeschützten Bereich bereitgestellt. Die Zugangsdaten für das Kundschaftsportal werden vor der ersten Nutzung schriftlich mitgeteilt. Die Kundin/der Kunde hat bei Vereinbarung der elektronischen Rechnungsstellung mindestens einmal monatlich die Rechnungsdaten im Kundschaftsportal einzusehen.

(5) Für Rechnungen, die die Kundin/der Kunde in Papierform (auch Rechnungsduplikate) verlangt, erhebt MEGA ein Entgelt gemäß Preisliste.

(6) Die Zahlung erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren. Hat die Kundin/der Kunde MEGA ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die Entgelte von MEGA im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto abgebucht. Im Falle eines SEPA-Lastschriftmandates ist der Kundin/der Kunde verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung stellt MEGA der Kundin/dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung. MEGA ist berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift auf Grund einer

Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte.

(7) Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt die Kundin/der Kunde MEGA umgänglich mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei nicht Erteilung oder Wiederruf des SEPA-Lastschriftmandats kann MEGA bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates ein Bearbeitungsentgelt für die erhöhte administrative Abwicklung sowie etwaige Kosten der Rücklastschrift pro Rechnung erheben.

(8) Beanstandungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei MEGA zu erheben. Erhebt die Kundin/der Kunde innerhalb dieser Frist keine Beanstandung, gilt die Rechnung als genehmigt und MEGA trifft nicht mehr die Nachweispflicht für die einzelnen Verkehrsdaten. MEGA wird der Kundin/dem Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung hinweisen. Eventuelle Rückerstattungsansprüche der Kundschaft (zum Beispiel aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen) werden dem Rechnungskonto der Kundin/des Kunden unverzinst gutgeschrieben oder auf den ausdrücklichen schriftlichen Wunsch der Kundin/des Kunden hin auf das Bankkonto gutgeschrieben.

(9) Für unrichtige Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist (zum Beispiel mangels Einzelverbindungs nachweis oder aufgrund von begründetem Verdacht von Manipulationen Dritter an öffentlichen TK-Netzen) hat MEGA Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Abrechnungszeiträume. Ist die Anzahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume geringer als sechs, werden die vorhandenen Abrechnungszeiträume für die Ermittlung des Durchschnitts zugrunde gelegt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 2 dieses Absatzes berechneten Durchschnittsbetrages. Fordert MEGA ein Entgelt auf der Grundlage einer solchen Durchschnittsberechnung, so erstattet MEGA das von der Kundin/vom Kunden auf die beanstandete Forderung zu viel gezahlte Entgelt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Beanstandung.

(10) Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden pro Mahnschreiben pauschal gemäß Preisliste berechnet. Auf Verlangen der Kundin/des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kundin/dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

Bei Zahlungsverzug der Kundin/des Kunden ist MEGA berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in der jeweils geltenden Höhe (derzeit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, vgl. §§ 288 Abs. 1, 247 BGB) pro Jahr zu berechnen, es sei denn, dass MEGA im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt MEGA vorbehalten.

(11) MEGA ist zur Sperrung von Leistungen berechtigt, wenn die Kundin/der Kunde mit der Zahlung eines Betrages i. H. v. mindestens 75 Euro in Verzug ist und MEGA die Sperre mindestens zwei Wochen zu verschriftlicht androht hat und dabei auf die Möglichkeit der Kundin/des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung des Betrages nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen, die die Kundin/der Kunde form und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht.

(12) MEGA ist ebenfalls berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise zu sperren, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung im besonderen Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Kundin/der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.

(13) MEGA wird die Sperre soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll auf bestimmte Leistungen beschränken und aufheben, sobald die Gründe für die Sperrung entfallen sind. Bei einer Sperrung der Telefondienste beschränkt sich die Sperre zunächst auf abgehende Telefonverbindungen. Bestehen die zur Sperre führenden Gründe auch nach einer Woche der Vornahme der Sperre weiterhin, ist MEGA zur Vollsperrung des Netzzugangs berechtigt.

(14) Im Falle einer Sperre ist die Kundin/der Kunde weiterhin zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte/der Grundgebühr nach der Preisliste verpflichtet. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung sind von der Kundin/vom Kunden zu ersetzen. MEGA stellt die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisliste in Rechnung. Auf Verlangen der Kundin/des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Privatkundschaft

erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kundin/dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

(15) Wird MEGA nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Kundin/des Kunden bekannt (zum Beispiel im Falle des Zahlungsverzuges), so ist MEGA berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, kann MEGA ganz oder teilweise den Vertrag kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt MEGA ausdrücklich vorbehalten.

(16) MEGA behält sich vor, Guthaben auf anderen MEGA-Kundenkonten, die von MEGA im Rahmen etwaiger weiterer Geschäfts und Dienstleistungsverhältnisse mit dem Kunden unterhalten werden (zum Beispiel Strom- oder Gasversorgung), mit etwaigen Gebühren, Kosten oder sonstigen geschuldeten Beträgen aufzurechnen, die die Kundin/der Kunde MEGA für die Erbringung der TK-Dienste schuldet. Dies bedeutet, dass MEGA berechtigt ist, solche Beträge mit jedem von MEGA unterhaltenen MEGA-Kundenkonto aufzurechnen.

(17) Gegen Ansprüche von MEGA kann die Kundin/der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Der Kundin/dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Bonitätsprüfung, Forderungsbeitreibung bei Verzug

(1) MEGA behält sich das Recht vor, regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, die Bonität der Kundin/des Kunden zu prüfen. Dazu arbeitet die MEGA mit der Creditreform Solingen Kirschner GmbH & Co. KG, Kullerstraße 58, 42651 Solingen und der Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, zusammen, von der MEGA die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermittelt MEGA den Namen und die Kontaktdaten der Kundin/des Kunden an die Creditreform/Boniversum. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform/Boniversum erhalten Sie unter <https://www.creditreformsolingen.de/EUDS-GVO> und <https://www.boniversum.de/eudsgvo>.

(2) Die Creditreform Solingen Kirschner GmbH & Co. KG speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der Creditreform sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die Creditreform auch Auskünfte an Handels, Telekommunikations und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Creditreform stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die Creditreform Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die Creditreform ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

(3) Im Falle des Zahlungsverzuges erhält die Creditreform Solingen Kirschner GmbH & Co. KG, Kullerstraße 48, 42651 Solingen, Kenntnis vom Verzug. MEGA übermittelt die relevanten Daten zum Zwecke der Forderungsbeitreibung dorthin.

§ 8 Pflichten und Obliegenheiten der Kundschaft / Nutzung durch Dritte

(1) Die Kundin/der Kunde verpflichtet sich, die im Produktinformationsblatt, dem Auftragsformular und in der Preisliste vertraglich vereinbarten Preise zu zahlen. Insbesondere entbindet den Kunden die unangeforderte Rückgabe überlassener Hardware vor Beendigung des Vertrages nicht von der Zahlung der vereinbarten Entgelte. Die Produktinformationsblätter und die jeweils aktuelle Preisliste finden Sie unter <https://www.megamultimedia.de> in unserem Downloadbereich (Service & Hilfe).

(2) Die Kundin/der Kunde ist insbesondere verpflichtet, auch die Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung der vertragsgegenständlichen Dienste durch Dritte entstanden sind, es sei denn, sie/er hat eine unbefugte Benutzung nicht zu vertreten. Die Kundin/der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Nutzende auf die ihn treffenden vertraglichen und gesetzlichen Pflichten hinzuweisen und stellt sicher, dass die Nutzende diese Pflichten einhalten.

(3) Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, in dem durch sie/ihn erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu ihren/seinen Daten, insbesondere zum Alter, zu machen. Sie oder er hat MEGA unverzüglich jede

Änderung des Namens und des Wohnsitzes mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist die Kundin/der Kunde verpflichtet, MEGA den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen.

(4) Wurden für die vertragsgegenständliche Leistung von MEGA eine Installation von Endgeräten, eines separaten Übertragungsweges oder Systems oder sonstige Maßnahmen vereinbart, ist die Kundin/der Kunde verpflichtet, MEGA oder deren Erfüllungsgehilfen Zugang zu den vereinbarten Installationsorten oder Räumen zu gewähren. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Privatkunden während der üblichen Geschäftszeiten auf eigene Kosten zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages zu gewähren, insbesondere um die technischen Voraussetzungen für die Erbringung der Leistungen herzustellen, durch technische Maßnahmen in der Hausverteilanlage die Rechte von MEGA zu verwirklichen, den Anschluss der Kundin/des Kunden oder eines Anderen zu sperren beziehungsweise die Sperre aufzuheben, technische Einrichtungen zu prüfen oder zu Abrechnungszwecken. Hält die Kundin/der Kunde einen vereinbarten Termin nicht ein und sagt ihn nicht zumindest 24 Stunden vorher ab, kann MEGA von der Kundin/vom Kunden die Kosten für die vergebliche Anfahrt gemäß Preisliste verlangen.

(5) Die Kundin/der Kunde darf keine Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten auf dem Grundstück am vorgelagerten Breitbandverteilsystem von MEGA bis zum Übergabepunkt (Netzebene 3) selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört auch die Anschaltung der Hausverteilanlage an den Übergabepunkt.

(6) Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, die MEGA-Dienste bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen zu nutzen. Sie/er ist insbesondere verpflichtet:

a) MEGA unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (bspw. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) zu informieren; der Abschluss eines privaten Nutzungsvertrages schließt eine gewerbliche Nutzung aus;

b) die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich oder übermäßig zu nutzen und rechtswidrige Handlungen, insbesondere Urheberrechtsverletzungen, unzumutbare Belästigungen nach § 7 UWG oder Bedrohungen, zu unterlassen;

c) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;

d) die anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit insbesondere nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), nach dem Telemediengesetz (TMG) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG) Rechnung zu tragen und diese zu befolgen;

e) geeignete Maßnahmen bei der Nutzung der bereitgestellten Dienste zu treffen, um Minderjährige vor jugendgefährdenden sowie rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalten zu schützen;

f) Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Endgeräte und die bereitgestellten Dienste vor dem unberechtigten Zugriff von Dritten zu schützen. Dies erfordert insbesondere die sichere und vertrauliche Verwahrung der Zugangsdaten für das Kundenportal und die Telefonie-Accounts, die Verwendung hinreichend sicherer und in angemessenen Zeiträumen geänderter Passwörter, gegebenenfalls die Nutzung einer Firewall und das regelmäßige Einspielen von Updates. Darüber hinaus erfordert dies von der Kundschaft, keine Programme oder sonstigen Daten zu übertragen, welche die ordnungsgemäße Funktion des Netzes, der Server oder sonstiger technischer Einrichtungen von MEGA oder Dritten stören können, insbesondere: keine Viren oder sonstigen Daten zu versenden; die Serverdienste so programmieren, dass sie Daten unbeabsichtigt vervielfältigen oder versenden; unbefugt auf fremde Rechner zugreifen oder dies zu versuchen; das Internet nach offenen Zugängen zu durchsuchen; fremde Rechner zu blockieren oder dies zu versuchen; Mail und Newsheadern sowie IP-Adressen zu fälschen. Die Kundin/der Kunde verpflichtet sich, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System der MEGA mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist;

g) angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen, insbesondere im Rahmen seiner vorsorglichen Schadensminderung seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen zu sichern, so dass diese bei Verlust aus in maschinenlesbarer Form bereitgestelltem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können, soweit die Kundin/der Kunde die vertragsgemäßen Leistungen von MEGA zur Versendung von Daten nutzt und diese durch fehlerhafte Leistung der MEGA bei der Kundin/beim Kunden selbst verloren gehen oder beschädigt werden können;

h) es zu unterlassen, andere als die durch MEGA zugewiesenen Rufnummernblöcke, Kanäle oder Frequenzen zu verwenden;

i) MEGA erkennbare Mängel, Verlust, Schäden oder Störungen unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und alle Maßnahmen zu treffen,

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Privatkundschaft

die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen. Dies gilt auch, wenn die Vermutung eines unbefugten oder missbräuchlichen Zugriffs auf die Dienste besteht;

j) eine nomadische Nutzung des Anschlusses zu unterlassen. Eine Gewährleistung bei Notrufen (110, 112) ist in diesem Falle ausgeschlossen;

k) die vertragsgegenständlichen Dienste der MEGA gewerblich weiterverkaufen, zum Beispiel durch den Betrieb eines Call-Centers oder Call-Shops;

l) es zu unterlassen, dauerhaft automatisierte Wählvorgänge, Rückrufdienste sowie Weiterleitungen an andere Anschlüsse und von anderen Anschlüssen einzurichten.

(7) Die Kundin/der Kunde hat jede direkte oder mittelbare Nutzung der vertragsgegenständlichen Dienste der MEGA durch Dritte außerhalb einer sozialadäquaten Nutzung zu unterlassen. Dies ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch MEGA und nach vorheriger ordnungsgemäßer Einweisung der Dritten in die Nutzung der Dienste gestattet. Die Kundin/der Kunde ist zum Ausgleich aller Vergütungen für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit sie/er diese Nutzung zu vertreten hat.

§ 9 Kündigung, Rückgabe der Endgeräte

(1) Der Vertrag kann von beiden Seiten in Textform (Fax, Brief, E-Mail) mit der im zugrundeliegenden Auftragsformular/Produktinformationsblatt genannten Frist, jedoch frühestens nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit, gekündigt werden.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die Kundin/der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Vergütungen oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Vergütungen für zwei Monate entspricht, mindestens jedoch in Höhe von 75 Euro in Verzug gerät und MEGA die Kündigung zwei Wochen zuvor angedroht hat;

b) die Kundin/der Kunde zahlungsunfähig ist;

c) die Kundin/der Kunde in sonstiger Weise schwerwiegend gegen ihre/seine vertraglichen Pflichten, insbesondere der Pflichten aus diesen AGB und den Besonderen Geschäftsbedingungen verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist;

d) MEGA die Erbringung von Leistungen aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss;

e) die Kundin/der Kunde das Eigentum an der von MEGA überlassenen Hardware schuldhaft beeinträchtigt, die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt oder die vertraglich vereinbarten Dienste missbräuchlich im Sinne der AGB und der Besonderen Geschäftsbedingungen nutzt.

(3) Nach Beendigung des Vertrages ist die Kundin/der Kunde verpflichtet, überlassene Hardware, einschließlich der an die Kundinnen/den Kunden ausgehändigten Kabel und sonstigem Zubehör, auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 14 Tagen an MEGA zurückzugeben. Kommt die Kundin/der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so wird MEGA der Kundin/dem Kunden diese Hardware einschließlich des Zubehörs mit dem Neuwert (Listenpreis bei Vertragsabschluss ist der Preisliste zu entnehmen) in Rechnung stellen. Die Kundin/der Kunde wird darüber hinaus sicherstellen, dass MEGA bei Beendigung des Vertrages sämtliche Service- und Technischeinrichtungen abbauen und abholen kann, sofern nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Für Schäden oder Verlust der Hardware haftet die Kundin/der Kunde gemäß § 4 Abs. (4).

§ 10 Anbietendenwechsel / Rufnummerportierung / Wechsel des Wohnsitzes

(1) Im Falle eines Anbietendenwechsels hat MEGA darauf hinzuwirken, dass die Leistung gegenüber der Kundin/dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbietendenwechsel vorliegen, es sei denn, die Kundin/der Kunde verlangt dieses. Bei einem Anbietendenwechsel darf der Dienst der Kundin/des Kunden nicht länger als einen Kalendertrug unterbrochen werden. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) MEGA hat ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zum Ende der Leistungspflicht nach Abs. (1) gegenüber der Kundin/dem Kunden einen Anspruch auf Entgeltzahlung („Schwebephase bei Anbietendenwechsel“). Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte um 50 Prozent reduzieren, es

sei denn, MEGA weist nach, dass die Kundin/der Kunde das Scheitern des Anbietendenwechsels zu vertreten hat. MEGA hat das Entgelt nach Satz 1 tagesgenau abzurechnen.

(3) MEGA hat darauf hinzuwirken, dass die Kundin/der Kunde die ihm zugeteilten Rufnummern entsprechend § 46 Abs. 3 TKG beibehalten kann. Für die einmaligen Wechselkosten wird MEGA ein Entgelt gemäß Preisliste erheben. Die technische Aktivierung der Rufnummer hat innerhalb eines Kalendertages zu erfolgen.

(4) Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, das Fehlschlagen eines Anbietendenwechsels MEGA unverzüglich anzuzeigen.

(5) Einen Wechsel des Wohnsitzes hat die Kundin/der Kunde MEGA spätestens zwei Monate vor dem Umzugstermin mitzuteilen. MEGA wird, wenn die Verbraucherin/der Verbraucher seinen Wohnsitz wechselt, die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte erbringen, soweit diese dort angeboten wird. In diesem Fall wird MEGA einen zusätzlichen Entgeltanspruch in Höhe des Preises für die Installation und Einrichtung vor Ort gemäß Preisliste erheben. Wird die Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist die Kundin/der Kunde zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ab dem Umzug zum Ende eines Kalendermonats berechtigt.

§ 11 Störungen / Unterbrechungen / Entstörung

(1) Der Wartungs und Kundendienst der MEGA ist montags bis freitags von 09.30 bis 17.30 Uhr vor Ort oder unter Telefon +49 2173 9520888 per E-Mail unter service@mega-monheim.de oder im Internet unter www.mega-multimedia.de erreichbar. MEGA wird Störungen im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten so schnell wie möglich beseitigen. Die Kundin/der Kunde wird MEGA oder deren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung und Beseitigung der Störungsursachen unterstützen sowie MEGA sämtliche Reparatur, Änderungs- und Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.

(2) Die Kundin/dem Kunden stehen die gesetzlichen Rechte bei Leistungsstörungen zu. Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, Störungen und sonstige Beanstandungen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich über die in Abs. (1) genannten Wege oder auf dem Postwege mitzuteilen.

(3) Hat die Kundin der Kunde die gemeldete Störung allein oder weit überwiegend zu vertreten, ist MEGA berechtigt, die durch die Fehlersuche oder Entstörung entstehenden Kosten der Kundin/dem Kunden gemäß Preisliste aufzuerlegen.

(4) MEGA darf im Falle einer Störung die Nutzung des Telekommunikationsdienstes bis zur Beendigung der Störung einschränken, umleiten oder unterbinden, soweit dies erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme der MEGA, der Kundin/des Kunden oder anderer Nutzenden zu beseitigen oder zu verhindern und der Nutzende die Störung nicht unverzüglich selbst beseitigt oder zu erwarten ist, dass der Nutzende die Störung selbst nicht unverzüglich beseitigt. Wenn MEGA die Störung nicht zu vertreten hat, gilt § 6 Abs. (14) entsprechend.

(5) Darüber hinaus ist MEGA berechtigt einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit beziehungsweise teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

(6) Zur Gewährleistung der Sicherheit des Netzbetriebs oder zur Durchführung technisch notwendiger Arbeiten darf MEGA ihre Leistung kurzzeitig und ohne Ankündigung unterbrechen. MEGA bemüht sich, Unterbrechungen auf Grund von technischen Arbeiten in nutzungsschwache Zeiten zu legen.

(7) MEGA ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.

(8) Bei Störungen und Beeinträchtigungen von Diensten, die durch den Einsatz von Kundschaftsgeräten bedingt sind, führt MEGA keine Störungsabrechnung durch. Im Übrigen gilt § 4 Abs. (5).

(9) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von MEGA liegende und von MEGA nicht zu vertretende Ereignisse („höhere Gewalt“), die die Leistung von MEGA unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, entbinden MEGA für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Zu den Ereignissen höherer Gewalt zählen insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreibender, Störungen im Bereich der Dienste

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Privatkundschaft

eines Leitungscarriers usw., auch wenn sie bei (Vor-)Lieferanten oder Unterauftragnehmenden von MEGA oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmende beziehungsweise bei den von MEGA autorisierten Betreibenden von Subknotenrechnern (POPs) eintreten. Ereignisse von höherer Gewalt berechtigen MEGA, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

§ 12 Haftung

- (1) Für Personenschäden haftet MEGA bei Verschulden unbeschränkt.
- (2) Für sonstige Schäden haftet MEGA, wenn der Schaden von MEGA, ihren gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern, Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfinnen/-gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) haftet MEGA begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro.
- (4) Soweit eine Verpflichtung der MEGA zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einer Kundin/einem Kunden besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 Euro begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzenden und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens zehn Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.
- (5) MEGA haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kundinnen/Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen Leistungen der MEGA unterbleiben. **MEGA haftet nicht für Überspannungsschäden (zum Beispiel Blitzeinschlag) an aktiven Komponenten.**
- (6) MEGA haftet nicht für die über ihre Dienste abrufbaren und übermittelten Informationen Dritter und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.
- (7) Für die von MEGA entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- (8) Die Haftung von MEGA für die Beschädigung oder Vernichtung von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf einer Verletzung der in § 8 Abs. (6) lit. g) genannten Sicherungspflichten der Kundin/des Kunden beruht.
- (9) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der MEGA-Mitarbeitenden sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfinnen/-gehilfen.
- (10) Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (11) Die Kundin/der Kunde haftet unbeschränkt für alle Folgen und Nachteile, die MEGA oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Dienste der MEGA oder daraus resultieren, dass die Kundin/der Kunde seinen sonstigen Pflichten und Obliegenheiten nicht nachkommt. Insbesondere stellt die Kundin/der Kunde MEGA auf erstes Anfordern in vollem Umfang davon frei, soweit MEGA für Schäden im Zusammenhang mit der Herausgabe von Zugangsdaten an Endkundinnen/-kunden wegen Verstößen gegen Vorgaben des Datenschutz- und Telekommunikationsgesetzes durch den Kunden in Anspruch genommen wird.

§ 13 Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

- (1) MEGA verpflichtet sich umfassend, insbesondere bezüglich ihr bekannt werdender Umstände der Telekommunikation, das Fernmeldegeheimnis zu achten. Die Kundin/der Kunde kann sich über die beim Auftrag erteilten Datenschutzhinweise jederzeit auf der Internetseite (www.megamultimedia.de) oder im Kunden-Center der MEGA informieren. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten zusätzlich und vorrangig zu den aktuellen Datenschutzhinweisen für die Nutzung von TK-Diensten der MEGA.
- (2) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 91 ff. TKG. MEGA ist insbesondere berechtigt, im Rahmen des § 100 TKG, Bestands- und Verkehrsdaten der Kundschaft zu erheben und zu verwenden, um

Störungen oder Fehler an Telekommunikationsanlagen zu erkennen, einzugrenzen oder zu beseitigen.

- (3) MEGA speichert Verkehrsdaten, die für die Berechnung des Entgelts erforderlich sind, bis zu sechs Monate. Hat die Kundin/der Kunde die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte innerhalb der Frist von § 6 Abs. (8) beanstandet, ist MEGA berechtigt, die Daten bis zur abschließenden Klärung der Einwendung zu speichern.
- (4) Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Monheimer Elektrizitäts und Gasversorgung GmbH, Rheinpromenade 3a, 40789 Monheim am Rhein, Telefon +49 2173 95200, Fax +49 2173 9520150, E-Mail: info@mega-monheim.de.
- (5) Der/Die Datenschutzbeauftragte der MEGA steht der Kundschaft für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Monheimer Elektrizitäts und Gasversorgung GmbH, „Datenschutz“, Rheinpromenade 3a, 40789 Monheim am Rhein, Telefon +49 2173 95200, Fax +49 2173 9520150, E-Mail: datenschutz@mega-monheim.de zur Verfügung.
- (6) MEGA verarbeitet personenbezogene Daten der Kundschaft (insbesondere die Angaben der Kundin/des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des TK-Vertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung, Datenanalyse und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (zum Beispiel des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines TK-Vertrages verarbeitet MEGA Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten der Kundin/des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten der Kundin/des Kunden ein. MEGA behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftfeien zu übermitteln.
- (7) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten der Kundin/des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Abs. (6) genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfangenden beziehungsweise Kategorien von Empfangenden: Auskunftfeien, Inkassodienstleistern/-dienstleisterinnen, IT-Dienstleistern/-Dienstleisterinnen, Call-Center, Fachbetriebe und Handwerker/in, Analyse-Spezialisten/-Spezialistinnen, Druck-Dienstleister/in, Dienstleister/in zur Vertragsabwicklung von Video-on-Demand-Diensten und weiteren TK-Diensten, insbesondere der Creditreform Solingen Kirschner GmbH & Co. KG, der Dimari GmbH, der M7D GmbH, der ITSM ITSysteme & Management GmbH und der vitroconnect GmbH.
- (8) Die personenbezogenen Daten der Kundin/des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines TK-Vertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs und Aufbewahrungspflichten (z.B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten der Kundin/des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des MEGA an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- (9) Die Kundin/der Kunde hat gegenüber MEGA Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
- (10) Die Kundin/der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung ihrer/seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber MEGA widersprechen; telefonische Werbung durch MEGA erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der Kundin/des Kunden.
- (11) Die Kundin/der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn sie/er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

§ 14 Schlichtung gemäß § 47a Tkg und Onlinestreitbeilegung

- (1) Beschwerden sind zu richten an: MEGA Monheimer Elektrizitäts und Gasversorgung GmbH, Rheinpromenade 3a, 40789 Monheim am Rhein, Telefon +49 2173 95200, Telefax +49 2173 9520 150, E-Mail beschwerde@mega-monheim.de.
- (2) Kommt es zwischen der Kundin/dem Kunden und MEGA zum Streit darüber, ob MEGA der Kundin/dem Kunden gegenüber eine Verpflichtung erfüllt hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Privatkundschaft

Verträge über die Bereitstellung der Netze oder Dienste bezieht und mit folgenden Regelungen zusammenhängt: §§ 43a, 43b, 45 bis 46 TKG oder den auf Grund dieser Regelungen erlassenen Rechtsverordnungen und § 84 TKG, kann die Kundin/der Kunde bei der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.

(3) Schlichtungsanträge können an: Bundesnetzagentur, Verbraucherschlichtungsstelle (Referat 216), Postfach 8001, 53105 Bonn oder per Telefax an: 030 22480518 oder online über: www.bundesnetzagentur.de versendet werden. Die Bundesnetzagentur regelt die weiteren Einzelheiten über das Verfahren in einer Schlichtungsordnung, die sie veröffentlicht. Die Teilnahme ist für MEGA freiwillig.

(4) Verbraucher/innen können über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung und Informationen über Verbraucherinnen-/Verbraucherbeschwerden zu Online-Kaufverträgen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen für Privatkunden Online-Dienstleistungsverträgen erhalten. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Vertrages ist am Wohnsitz der Kundin/des Kunden.

(2) Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.

(3) Abweichungen von diesen AGB und den besonderen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn MEGA sie schriftlich bestätigt. Auch die Änderung dieser Schriftformabrede bedarf der Schriftform.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

(5) MEGA ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist der Kundin/dem Kunden drei Monate im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat die Kundin/der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird die Kundin/der Kunde von MEGA in der Mitteilung gesondert hingewiesen. MEGA ist berechtigt, die vertraglich geschuldete Leistung ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

§ 1 Geltungsbereich

Die MEGA Monheimer Elektrizitäts und Gasversorgung GmbH (MEGA) erbringt alle von ihr angebotenen Sprachtelefonie- und Faxdienstleistungen zu den nachstehenden Besonderen Geschäftsbedingungen, die zusätzlich und vorrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, sowie zu den weiteren Besonderen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungsumfang

(1) MEGA ermöglicht der Kundin/dem Kunden Zugang zum eigenen Telekommunikationsfestnetz und Verbindungen zu Fest- und Mobilfunknetzen anderer Betreiber, sofern eine Zusammenschaltung mit diesen Netzen besteht.

(2) Mit der Leistung „Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz“ stellt MEGA eine Anschlussleitung bis zum letzten netzseitig erschlossenen Übergabepunkt (Netzabschluss) am Kundschaftsstandort bereit.

(3) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem mit der Kundin/dem Kunden abgeschlossenen Vertrag, insbesondere dem Produktinformationsblatt und der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung und Preisliste. Soweit nichts anderes vereinbart, haben der Netzzugang und die Verbindungsleistungen im MEGA-Netz eine mittlere Verfügbarkeit des Zugangssystems von 97 Prozent gemittelt über einen Zeitraum von 365 Tagen. Einschränkungen infolge der regelmäßig erforderlichen Wartungsarbeiten bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Durch die technischen Gegebenheiten anderer Telekommunikationsnetze können Übertragungsgeschwindigkeit und Verfügbarkeit von Anschluss-Leistungsmerkmalen und des Internet-Zugangs für Sprachtelefonie- und Faxdienstleistungen eingeschränkt sein.

(4) In den Grenzen der vertraglich vereinbarten und gemäß Produktinformationsblatt, Preis und Leistungsverzeichnis vereinbarten Produktmerkmale bemühen sich MEGA und die vorgelagerten Diensteanbieter

nach besten Kräften, die Daten der Kundin/des Kunden in das Internet zu übermitteln („Best Effort“). Kurzfristige Beeinträchtigungen sind jederzeit möglich. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung aller mit der Kundin/dem Kunden vereinbarten Dienste, zum Beispiel auch Internet oder Fernsehen, können dabei Verkehrsmanagementmaßnahmen, wie zum Beispiel eine Priorisierung des Datenverkehrs, vorgenommen werden („Quality of Service“). Soweit die technische kundeneigene Ausstattung der Kundin/des Kunden nicht zur ordnungsgemäßen Nutzung der Internetdienste ausreichend ist, liegt dies allein im Verantwortungsbereich der Kundin/des Kunden.

(5) Eine Telefonflatrate ermöglicht der Kundin/dem Kunden Verbindungen zu den im jeweiligen Flatrateprodukt genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt mit Ausnahme der dort genannten Sonderziele/Sonderrufnummern sowie Ziele und Telefonverbindungen in das inländische und ausländische Mobilfunknetz. Diese Einwahlen werden separat nach der aktuellen Preisliste berechnet.

(6) Soweit MEGA eine Rechnung erstellt, die auch Entgelte für Telekommunikationsdienste, Telefonauskunftsdienste und andere telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbietender ausweist, die über den Netzzugang der Kundin/des Kunden in Anspruch genommen werden, informiert MEGA die Kundin/den Kunden auf der Rechnung über die Gesamthöhe der auf die Fremdanbieter entfallenden Entgelte. Die Rechnung enthält darüber hinaus den Namen, die ladungsfähige Anschrift und – soweit vorhanden – die kostenfreie Kundendiensttelefonnummer des jeweiligen Fremdanbieters.

(7) Zahlt die Kundin/der Kunde die Gesamthöhe der MEGA-Rechnung an MEGA, so ist er von der Zahlungsverpflichtung gegenüber den auf der Rechnung aufgeführten Fremdanbietenden befreit. Teilzahlungen des Kunden an MEGA werden, soweit die Kundin/der Kunde vor oder bei Zahlung nichts anderes bestimmt hat, auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil am Gesamtbetrag der Rechnung verrechnet.

§ 3 Sperrung bestimmter Dienste

(1) Im MEGA-Netz sind Preselection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich. Abgehende Verbindungen zu kostenpflichtigen Kurzwahldiensten, Premium-Diensten, Auskunftsdiensten, Massenverkehrsdiensten, Service-Diensten, Satellitenfunkdiensten und neuartigen Diensten sind bei Vertragsbeginn grundsätzlich gesperrt. Einzelne offline gebillte Rufnummern (zum Beispiel mit der Vorwahl 0137) sind freigeschaltet. Bei Nutzung dieser Rufnummern entsteht ein Vertragsverhältnis nur zwischen der Kundin/dem Kunden und dem jeweiligen Anbietenden dieser Rufnummer. Die auf der Rechnung ausgewiesenen Beträge sind insoweit Forderungen Dritter. Für die Preisgestaltung dieser Rufnummern ist allein der diensteanbietende Dritte zuständig, MEGA kann keine Auskunft zu den Preisen für die Nutzung dieser Rufnummern geben.

(2) Auf Wunsch der Kundin/des Kunden wird MEGA netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 Nr. 18a TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Diese Sperrung erfolgt für die Kundin/den Kunden unentgeltlich. Sollte die Kundin/der Kunde eine Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche wünschen, so kann MEGA nach Antrag in Textform für diese Freischaltung ein Entgelt erheben, dessen Höhe der jeweils aktuellen Preisliste entnommen werden kann.

(3) Die Kundin/der Kunde kann verlangen, dass sie/er für eingehende Telefonverbindungen, bei denen dem Angerufenen das Verbindungsentgelt in Rechnung gestellt wird (R-Gespräche) auf eine Sperr-Liste gesetzt wird. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag in Textform. Für die Löschung von der Liste wird ein Entgelt laut Preisliste erhoben.

§ 4 Öffentliche Verzeichnisse Teilnehmender

(1) Die Kundin/der Kunde kann sich mit ihrer/seiner Rufnummer, ihrem/seinem Namen, ihrem/seinem Vornamen und ihrer/seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis oder Verzeichnisse für Auskunftsdienste eintragen lassen. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag der Kundin/des Kunden bei MEGA in Textform. Für eine Löschung oder Berichtigung des Eintrags richtet die Kundin/der Kunde ebenfalls einen Antrag in Textform an MEGA. Der Eintrag ist für die Kundin/den Kunden kostenfrei.

(2) Auch Mitnutzende des Anschlusses können mit deren schriftlichem Einverständnis mit Namen und Vornamen eingetragen werden, für diese Einträge kann MEGA ein Entgelt gemäß Preisliste erheben.

§ 5 Besondere Pflichten für Tk-Flatratekunden / Fair Usage

(1) Nimmt die Kundin/der Kunde die von MEGA angebotene TK-Flatrate oder ein TK-Sonderprodukt in Anspruch, ist sie/er mit Rücksicht auf alle

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Privatkundschaft

anderen Teilnehmenden der MEGA-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll (Fair Usage) und ausschließlich für ihren/seinen privaten persönlichen Gebrauch zu nutzen. Ein Verstoß gegen Fair Usage bzw. ein Missbrauch der TK-Flatrate beziehungsweise des TK-Sonderproduktes liegt vor, wenn die Kundin/der Kunde

- die MEGA-Infrastruktur durch weit überdurchschnittliches Telefonverhalten hinaus belastet;
- Anrufweiterschaltungen oder Rückruffunktionen einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert beziehungsweise über das sozialadäquat übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt;
- die TK-Flatrate beziehungsweise das TK-Sonderprodukt für die Durchführung von massenhafter Kommunikation, wie beispielsweise Fax Broadcast, Call-Center oder Telemarketing nutzt;
- die TK-Flatrate beziehungsweise das TK-Sonderprodukt anderweitig gewerblich nutzt.

(2) Im Falle eines Verstoßes gegen Fair Usage bzw. eines Missbrauchs nach Abs. 1 Satz 2 ist MEGA berechtigt, die TK-Flatrate bzw. das TK-Sonderprodukt außerordentlich zu kündigen und für die vertragswidrige Inanspruchnahme, Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn die Kundin/der Kunde keine TK-Flatrate beziehungsweise kein TK-Sonderprodukt abonniert hätte. MEGA ist darüber hinaus berechtigt, den Anschluss gemäß § 6 der AGB zu sperren oder gemäß § 9 Abs. (2) lit. c) der AGB zu außerordentlich zu kündigen.

§ 6 Leistungsstörungen

(1) MEGA erbringt ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des TK-Netzes. Bei bestimmten Produkten, wie zum Beispiel den TK-Flatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Sprachqualität beziehungsweise der übermittelten Dienste (wie Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.

(2) Soweit für die Erbringung von Leistungen der MEGA Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, stehen der Kundin/dem Kunden gegen MEGA keine Leistungsstörungenrechte für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen zu. MEGA tritt jedoch insoweit zustehenden Leistungsstörungenrechte gegen Dritte an die Kundin/den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.

§ 7 Notruf

(1) MEGA gewährleistet die Notruferreichbarkeit entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Bei einem Stromausfall sind Notrufe zum Beispiel über die Nummern 110 und 112 nicht möglich. Dasselbe gilt bei anderen kurzfristigen technischen Störungen. Der Aufbau einer Notrufverbindung oder die Zustellung eines Notrufs kann daher nicht jederzeit gewährleistet werden. Veränderungen an der Konfiguration der Endgeräte können Einfluss auf die Notrufverbindungen haben. Bei Verbindungen zu Notrufnummern wird der Standort des Anschlusses übertragen. Bei Einwahl von einem anderen Standort als den im Auftrag genannten, kann der tatsächliche Standort der Kundin/des Kunden nicht ermittelt werden.

(2) Automatische Wählgeräte (zum Beispiel Alarmanlagen, Hausnotruf, Brandmelder, RLMZähler) funktionieren nur, solange die Leitung des Kunden online, das heißt nicht gestört ist. Die Dienste funktionieren nicht, wenn die Hardware beziehungsweise Kundschaftsgeräte ausgeschaltet sind oder eine netzseitige Störung (zum Beispiel durch höhere Gewalt) vorliegt.

§ 8 Einzelverbindungs nachweis

(1) Die Kundin/der Kunde kann für die Zukunft eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs nachweis) verlangen. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag der Kundin/des Kunden in Textform, der die Angabe enthält, ob der Kundin/dem Kunden die von ihr/ihm gewählten Rufnummern ungekürzt oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden sollen. Zudem muss die Kundin/der Kunde zugleich erklären, dass sie/er gegebenenfalls alle zum Haushalt gehörenden Mitbenutzenden des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzende unverzüglich darüber informieren wird, dass die Verkehrsdaten zur Erteilung des Einzelverbindungs nachweises bekannt gegeben werden. Soweit die Verbindungen mit dem monatlichen Entgelt abgegolten sind (Flatrate), besteht kein Anspruch auf einen Einzelverbindungs nachweis.

(2) Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine

Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Wunsch der Kundin/des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht werden, trifft MEGA keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. MEGA wird der Kundin/den Kunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten beziehungsweise soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung hinweisen.

§ 1 Geltungsbereich

Die MEGA Monheimer Elektrizitäts und Gasversorgung GmbH (MEGA) erbringt alle von ihr angebotenen Internetdienstleistungen zu den nachstehenden Besonderen Geschäftsbedingungen, die zusätzlich und vorrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, sowie zu den weiteren Besonderen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungsumfang / Durchführung des Internetzugangs

(1) In den Grenzen der vertraglich vereinbarten und gemäß Produktinformationsblatt, Preis und Leistungsverzeichnis vereinbarten Produktmerkmale bemühen sich MEGA und die vorgelagerten Diensteanbieter nach besten Kräften, die Daten der Kundschaft in das Internet zu übermitteln („Best Effort“). Kurzfristige Beeinträchtigungen sind jederzeit möglich. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung aller mit der Kundin/dem Kunden vereinbarten Dienste, zum Beispiel auch Telefonie oder Fernsehen, können dabei Verkehrsmanagementmaßnahmen, wie zum Beispiel eine Priorisierung des Datenverkehrs, vorgenommen werden („Quality of Service“). Soweit die technische kundeneigene Ausstattung nicht zur ordnungsgemäßen Nutzung der Internetdienste ausreichend ist, liegt dies allein im Verantwortungsbe- reich der Kundin/des Kunden.

(2) MEGA stellt der Kundin/dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach deren/dessen Wahl Leistungen mit den folgenden allgemeinen Leistungsmerkmalen zur Verfügung:

- den Zugang zum Internet über den Zugangsknoten (point of presence) in Form einer funktionstüchtigen Schnittstelle zum Internet, um der Kundin/dem Kunden die Übermittlung von Daten zu ermöglichen;
- der Zugang wird als Internet-Flatrate über separate Zugangstechnik über MEGA als Provider unter Nutzung der Glasfaser-Hausanschlussleitung ermöglicht, wobei sich MEGA für die Internet-Flatrate-Produkte eine Einschränkung der Bandbreite für einzelne Internetdienste (zum Beispiel Filesharing) vorbehält;
- die Einrichtung persönlicher elektronischer Mailboxen (so genanntes EMail-Postfach) zur elektronischen Versendung von individuellen Mitteilungen auf einem Server von MEGA oder einem Dritten. Eine EMail-Adresse kann nur einmal vergeben werden. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten E-Mail-Adresse besteht daher nicht. Die Kundin/der Kunde erwirbt an der zugeteilten EMail-Adresse keine Rechte.

(3) Die Kundin/der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung der in der Protokoll-Familie TCP/IP verabschiedeten Standards übermitteln. MEGA ist nicht verpflichtet, der Kundin/dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen.

(4) Die maximal, minimal und normalerweise zur Verfügung stehenden Übertragungsgeschwindigkeiten sind im Produktinformationsblatt aufgeführt. Die Kundin/der Kunde kann sich nach Schaltung des Zuganges über die aktuelle Download- beziehungsweise Upload-Rate und die Paketlaufzeit unter <https://breitbandmessung.de/> im Internet informieren.

(5) MEGA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Leistungen dem neusten Stand der Technik – soweit dies zur Verbesserung der Leistungen von MEGA der Kundin/dem Kunden zumutbar ist – sowie allen relevanten Gesetzesänderungen oder -ergänzungen entsprechend anzupassen. Auf § 3 Abs. (3) der AGB wird hingewiesen.

(6) Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, können von Dritten zur Kenntnis genommen werden. MEGA empfiehlt von der unverschlüsselten Übertragung personenbezogener Daten, Passwörtern und sonstigen vor der Kenntnis Dritter zu schützenden Daten abzusehen.

(7) Die der Kundin/dem Kunden zugänglichen Inhalte im Internet werden von MEGA nicht überprüft. Alle Inhalte, die die Kundin/der Kunde im Internet abrufen, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet fremde Informationen im Sinne von §§ 8 ff. Telemediengesetz (TMG). Dies gilt insbesondere auch für Diskussionsforen und Chatgroups.

(8) MEGA behandelt den gesamten Verkehr bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten gleich, ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung, sowie unabhängig von Sendenden und Empfangenden,

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Privatkundschaft

den abgerufenen oder verbreiteten Inhalten, den genutzten oder bereitgestellten Anwendungen oder Diensten oder den verwendeten Endgeräten.

§ 3 Zugangsregelungen / besondere Nutzungsbestimmungen / Sperre / Kündigung

(1) Der Zugang zum Zugangsknoten und damit zum Internet und die sonstige Nutzung der von MEGA angebotenen Leistungen wird der Kundin/dem Kunden über die von MEGA überlassene Hardware beziehungsweise die Kundschaftsgeräte sowie durch persönliche Passwörter und gegebenenfalls Teilnehmenden- und Mitnutzendennummern gewährt.

(2) Der Kundin/dem Kunden ist die Nutzung des Internetanschlusses im Rahmen eines Mesh-Netzwerkes (Freifunk) untersagt.

(3) Die Anbindung von Wireless-LAN-Geräten an den Internetzugang von MEGA zur drahtlosen Anbindung von Endgeräten ist nur zulässig, wenn die Kundin/der Kunde durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems, wie zum Beispiel WPA2, sicherstellt, dass dieser Zugang nicht unbefugten (insbesondere nichthaushaltsangehörigen) Personen zugänglich gemacht wird.

(4) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, darf der Internetzugang nur von der Kundin/vom Kunden und deren/dessen Haushaltsangehörigen genutzt werden.

(5) Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, keine rechtswidrigen Inhalte zu verbreiten oder herunterzuladen. Insbesondere dürfen auf der Homepage oder in E-Mails keine Inhalte enthalten sein, die den gesetzlichen Vorschriften in des Strafgesetzbuches (StGB), Jugendschutzgesetzes (JSchG), des Jugendmedienstaatsvertrags

(JMStV) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG) und weiterer Gesetze widersprechen. Das gilt auch für die Eröffnung einer Zugriffsmöglichkeit für Dritte mittels Setzen eines Hyperlinks. Das Verbot umfasst insbesondere solche Inhalte, die a) als Anleitung zu einer in § 126 StGB genannten rechtswidrigen Tat dienen;

b) zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumdern (§ 130 StGB);

c) grausame oder sonst unzumutbare Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die einer Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unzumutbare des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB);

d) den Krieg verherrlichen;

e) die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§184 Abs. 3 StGB);

f) oder in anderer Weise rechtswidrig sind. Das Verbot erfasst auch das Heraufladen von Daten auf den Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind.

(6) Der Kundin/dem Kunden ist es verboten, die Leistungen von MEGA dazu zu benutzen, um andere zu bedrohen, zu belästigen oder die Rechte Dritter in sonstiger Weise zu verletzen.

(7) Der Kundin/dem Kunden ist es außerdem verboten, E-Mails, die nicht an sie/ihn adressiert sind, abzufangen oder dieses zu versuchen.

(8) Bei einem Verstoß der Kundin/des Kunden gegen ein Verbot nach vorstehenden Absätzen (5) bis (7) ist MEGA zur Sperrung ihrer Leistungen berechtigt, bis die Kundin/der Kunde Abhilfe geschaffen hat und den rechtmäßigen Zustand wiederhergestellt hat. Dies gilt auch für den Fall, dass lediglich ein begründeter Verdacht für einen Verstoß besteht, insbesondere infolge behördlicher oder strafrechtlicher Ermittlungen oder aufgrund einer Abmahnung durch die vermeintlich Verletzte/den vermeintlich Verletzten. Im Falle einer Sperrung wird MEGA die Kundin/den Kunden unverzüglich über die Sperre und die maßgeblichen Gründe benachrichtigen und zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes oder aber zur Darlegung und gegebenenfalls zum Beweis der Rechtmäßigkeit auffordern. MEGA wird die Sperre aufheben, sobald der rechtmäßige Zustand wiederhergestellt wurde oder die Kundin/der Kunde den Verdacht der Rechtswidrigkeit entkräftet hat. Schafft die Kundin/der Kunde keine Abhilfe oder gibt er keine Stellungnahme ab, ist MEGA nach angemessener Fristsetzung von 14 Tagen und vorheriger Androhung einer Kündigung und Löschung der gegenständlichen Inhalte zur sofortigen Kündigung und Löschung der Inhalte berechtigt.

§ 4 Besondere Pflichten für TK-Flatratekundschaft / Fair Usage

(1) Nimmt die Kundin/der Kunde die von MEGA angebotene TK-Flatrate

oder ein TK-Sonderprodukt in Anspruch, ist sie/er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmenden der MEGA-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll (Fair Usage) und ausschließlich für ihren/seinen privaten persönlichen Gebrauch zu nutzen. Ein Verstoß gegen Fair Usage beziehungsweise ein Missbrauch der TK-Flatrate beziehungsweise des TK-Sonderproduktes liegt vor, wenn die Kundin/der Kunde

a) die MEGA-Infrastruktur durch weit überdurchschnittliches Internetnutzungsverhalten hinaus belastet, das heißt wenn die Kundin/der Kunde Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut und auf diese Weise die Inrechnungstellung der Internetnutzung durch MEGA vermeidet;

b) die TK-Flatrate für den Betrieb eines Servers (zum Beispiel für Fileshare-Besondere Geschäftsbedingungen für Internetdienstering) oder größere Netzwerke genutzt wird;

c) die TK-Flatrate beziehungsweise das TK-Sonderprodukt anderweitig gewerblich nutzt.

(2) Im Falle eines Verstoßes gegen Fair Usage bzw. eines Missbrauchs nach Abs. (1) Satz 2 ist MEGA berechtigt, die TK-Flatrate beziehungsweise das TK-Sonderprodukt außerordentlich zu kündigen und für die vertragswidrige Inanspruchnahme, Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn die Kundin/der Kunde keine TK-Flatrate beziehungsweise kein TK-Sonderprodukt abonniert hätte. MEGA ist darüber hinaus berechtigt, den Anschluss gemäß § 6 der AGB zu sperren oder gemäß § 9 Abs. (2) lit. c) der AGB außerordentlich zu kündigen.

§ 5 Besondere Haftung bei Nutzung der Internetdienste

(1) Zusätzlich zu den Haftungsregelungen in § 12 der AGB richtet sich die Haftung im Rahmen der Erbringung von Internetdiensten nach den folgenden Absätzen.

(2) Die Kundin/der Kunde haftet für alle Inhalte, die sie/er im Rahmen des Vertrages auf den von MEGA zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Vertrages und dieser Besonderen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellten Zugang verfügbar macht, wie für fremde Informationen gemäß §§ 8 ff TMG.

(3) Soweit MEGA im Außenverhältnis von einem Dritten aufgrund eines vermeintlichen oder tatsächlichen, rechtswidrigen oder falschen Inhaltes nach § 3 Abs. (5) in Anspruch genommen wird, stellt die Kundin/der Kunde MEGA soweit dies zulässig ist auf erstes Anfordern von allen solchen Ansprüchen frei. Verbleibende von der Kundin/vom Kunden schuldhaft verursachte Schäden hat die Kundin/der Kunde diese gegenüber MEGA auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.

§ 1 Geltungsbereich

Die MEGA Monheimer Elektrizitäts und Gasversorgung GmbH (MEGA) erbringt alle von ihr angebotenen Fernseh-, Hör- und Rundfunkdienstleistungen zu den nachstehenden besonderen Geschäftsbedingungen, die zusätzlich und vorrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, sowie zu den weiteren besonderen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Der Vertrag über Fernseh-, Hör- und Rundfunkdienstleistungen mit MEGA kommt ausschließlich mit volljähriger Kundschaft zustande.

(2) MEGA bietet digitales Fernsehen an, indem MEGA die programmssignale Dritter unter Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen weiterverteilt.

(3) Zur Nutzung des Angebotes ist ein geeignetes Empfangsgerät (Digitalreceiver, zum Beispiel Set-Top-Box, oder ein Fernsehgerät mit integriertem Digitalreceiver) erforderlich. Soweit das Kundschaftsgeräte nicht zur ordnungsgemäßen Nutzung der Fernseh-, Hör- und Rundfunkdienste ausreichend ist, liegt dies allein im Verantwortungsbereich der Kundin/des Kunden.

(4) In den Grenzen der vertraglich vereinbarten und gemäß Produktinformationsblatt, Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarten Produktmerkmale bemühen sich MEGA und die vorgelagerten Diensteanbieter nach besten Kräften, den Empfang der Fernseh-, Hör- und Rundfunksignale beim Kunden zu realisieren („Best Effort“). MEGA weist jedoch darauf hin, dass kurzzeitige Empfangsstörungen aufgrund von Wartungsarbeiten, atmosphärischer oder außeratmosphärischer Bedingungen (Sonnenwinde oder Sonneneruptionen, Meteoriten, etc.) oder Sonnenkonjunktionen auftreten können. In diesem Falle wird MEGA gemeinsam mit seinen vorgelagerten Diensteanbietenden schnellstmöglich eine Lösung zur Behebung der Empfangsstörungen oder Unterbrechungen suchen.

(5) MEGA übergibt am Hausübergabepunkt (HÜP) Rundfunksignale für

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Privatkundschaft

a) Hör- und Fernsehprogramme, die von technischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort der zentralen Empfangseinrichtung von MEGA mit herkömmlichen Antennenaufwand in technisch ausreichender Qualität empfangbar sind (Grundversorgung)

b) und soweit vertraglich vereinbart zusätzliche analoge und digitale Programme, sowie gegebenenfalls Pay-TV-Programme und interaktive Dienste.

(6) Zur Übertragung bestimmter Sender und Inhalte ist MEGA nicht verpflichtet. Der Empfang bestimmter Sender kann während der Vertragslaufzeit auf Grund von Entscheidungen der Landesmedienanstalten, anderer Behörden, neuen oder geänderten gesetzlichen Bestimmungen oder durch die Einstellung eines Programms durch den Programmanbieter wegfallen. Die Belegung der Kanäle bzw. der Frequenzbereiche können sich ändern. Eine aktuelle Senderliste kann die Kundin/der Kunde unter www.mega-multimedia.de im Downloadbereich (Service & Hilfe) abrufen.

§ 3 Besondere Pflichten der Kundschaft

(1) Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlichen Jugendvorschriften einzuhalten. Die Kundin/der Kunde stellt insbesondere sicher, dass auf ihrem/seinem Anschluss übertragene Angebote, die eine FSK18 Kennzeichnung haben, nicht Kindern oder Jugendlichen zugänglich gemacht werden. Des Weiteren stellt die Kundin/der Kunde sicher, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, Kindern oder Jugendlichen der betroffenen Altersstufe nicht zugänglich gemacht werden. Dies stellt die Kundin/der Kunde insbesondere sicher, indem sie/er zur Verfügung gestellte PINCodes und Passwörter nicht an diese Altersgruppen weitergibt.

(2) Der Kundin/dem Kunden ist es untersagt, die Fernsehdienste von MEGA zur öffentlichen Vorführung, Wahrnehmbarmachung oder Wiedergabe (wie zum Beispiel im Einzel-, Groß- und Außenhandel, in Restaurants, Gaststätten, Handwerksbetrieben, Dienstleistungs- und ähnlichen Einrichtungen) zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen (insbesondere keine Nutzungs- oder Sublizenzierungsbefugnisse für eine Nutzung der Programme in Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Beherbergungsbetrieben, Krankenhäusern, Fitnessstudios, Wellnessbetrieben, JVA, Sportvereinen, Senioren/-innen und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen). Die Kundin/der Kunde ist nicht berechtigt, die Angebote von MEGA für die Nutzung außerhalb der im Vertrag genannten Räumlichkeiten zu kopieren oder weiterzuleiten.

(3) Die Kundin/der Kunde hat selbst die eventuell erforderliche Zustimmung des Vermietenden zur Innenhausverkabelung einzuholen.

(4) Eine gewerbliche Nutzung des Rundfunksignales ist der Kundin/dem Kunden untersagt. Hierfür hat die Kundin/der Kunde eine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit MEGA zu treffen.

(5) Die Kundin/der Kunde ist nicht berechtigt, überlassene Hardware oder Empfangsgeräte (zum Beispiel Digitalreceiver/SetTopBox) Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken) sowie diesen an einen anderen als seinen eigenen Kabelanschluss anzuschließen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software oder Hardware bzw. Empfangsgeräte vorzunehmen beziehungsweise vornehmen zu lassen. Das überlassene Empfangsgerät darf nicht außerhalb des Verbreitungsgebietes von MEGA installiert werden.

(6) Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieses § 3 wird auf § 9 Abs. (2) lit. c) der AGB hingewiesen. Soweit MEGA von einem Dritten, insbesondere einem Vorlieferanten oder Lizenzgebenden aufgrund einer vertragswidrigen Nutzung oder eines Pflichtverstoß nach den vorstehenden Absätzen durch die Kundin/den Kunden in Anspruch genommen wird, stellt die Kundin/der Kunde MEGA soweit dies zulässig ist auf erstes Anfordern von allen solchen Ansprüchen frei. Verbleibende von der Kundin/vom Kunden schuldhaft verursachte Schäden hat die Kundin/der Kunde gegenüber MEGA auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.

§ 4 Zusatzoptionen sowie nutzungsabhängige Dienste und Entgelte

(1) Die Kundin/der Kunde kann Zusatzoptionen gemäß Preisliste zur Grundversorgung hinzubuchen. Voraussetzung für die Nutzung bestimmter Zusatzdienste, wie zum Beispiel dem nutzungsabhängigen Video-on-Demand-Dienst, ist ein entsprechend geeignetes Empfangsgerät (zum Beispiel SetTopBox).

(2) Die Verwendungs- und Angebotsdauer der jeweils zur Leihe angebotenen Videos-on-Demand kann beschränkt werden.

(3) Die nutzungsabhängigen Entgelte für die abgerufenen Video-on-Demand-Sendungen oder für sonstige Leistungen werden von MEGA gemeinsam mit dem Grundpreis für die Dienste in Rechnung gestellt.

Gesetzlich ist MEGA verpflichtet, der Kundin/dem Kunden für die Nutzung der Video-on-Demand-Sendungen eine summarische Abrechnung, die die Einzelnutzung nicht erkennen lässt, zu erstellen. Wünscht die Kundin/der Kunde den Nachweis über Einzelbuchung, so hat sie/er dies MEGA schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall werden der Kundin/dem Kunden, soweit keine Voucher oder Gutscheine verwendet wurden, folgende Informationen übermittelt: Auflistung der Filme, die die Kundin/der Kunde geliehen hat, Preis der geliehenen Filme und Anteil der Umsatzsteuer am Preis sowie die Gesamtsumme des für Video-on-Demand in Rechnung zu stellenden Betrags.

(4) Die Kundin/der Kunde haftet in voller Höhe für die Entgelte der Videos-on-Demand beziehungsweise der sonstigen Dienste, die für und über ihr/sein Empfangsgerät (zum Beispiel Set-Top-Box) bestellt oder empfangen wurden. Ein hierfür gegebenenfalls bereitgestelltes Zugangspasswort hat die Kundin/der Kunde gesichert aufzubewahren.

(5) Ist die Kundin/der Kunde mit der Zahlung von Nutzungsentgelten i. H. v. mindestens einem monatlichen Grundpreis in Verzug, so kann MEGA die Nutzung entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen (zum Beispiel Video-on-Demand-Dienste) verweigern.